

KASTO-Lieferbedingungen (Stand 05/2011)

Preisstellung:

Alle Preise gelten, falls im Angebot nicht anders angegeben, je nach dem, wo vom Lieferer produziert wird, frei Frachtführer (FCA gemäß Incoterms 2010) Achern-Gamshurst, frei Frachtführer (FCA gemäß Incoterms 2010) Schalkau/Thüringen bzw. Zulieferer, ausschließlich MWSt. und Verpackung.

Die Zubehörpreise gelten nur bei Lieferung mit der entsprechenden Grundmaschine. Bei Einzelbestellung von Zubehör sind Nachrüstpreise separat anzufragen.

Die Ausführung aller Maschinen- und Systemkomponenten erfolgt gemäß den KASTO-Angebotsbedingungen und entspricht dem heutigen Stand der Technik sowie den CE-Richtlinien und EN-Normen. Bei komplett von KASTO gelieferten Maschinen und Systemen wird die Erfüllung dieser hohen Sicherheitsanforderungen durch die CE-Konformitätserklärung und das Anbringen des CE-Zeichens bestätigt. Ist die Maschine Bestandteil einer Gesamtanlage, wird eine Einbauerklärung ausgestellt. Bei Änderungen an sicherheitstechnischen Einrichtungen und Komponenten durch nicht von KASTO autorisierten Personen und Firmen erlischt die CE-Konformität und Produkthaftung seitens KASTO.

Bei den von uns angebotenen KASTO-Maschinen und -Systemen handelt es sich um ein Serienprodukt, gefertigt nach KASTO-Werksnorm.

Sollten in Ihrem Hause Betriebsmittelvorschriften bestehen, weisen wir darauf hin, dass diese bei der Ausarbeitung des Angebotes keine Berücksichtigung fanden. Sollten Sie auf die Einhaltung Ihrer Betriebsmittelvorschriften bestehen, bitten wir Sie, uns diese zur Ausarbeitung eines entsprechenden Angebotes zur Verfügung zu stellen. Nach Erteilung des Auftrages können etwaige Forderungen nicht mehr berücksichtigt werden. Dies gilt analog auch für etwaige Brandschutzvorschriften.

Bei Lieferungen ins Ausland werden alle öffentliche Abgaben (Steuern, ausländische Mehrwertsteuer, sonstige Gebühren und Ausgaben, Zölle, etc.), die aus oder im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung des Vorganges anfallen, auch soweit sie in der Bundesrepublik Deutschland nicht erhoben werden, vom Käufer getragen.

Lieferfrist:

Beginn nach schriftlichem Auftragseingang und vollständiger Klärung aller technischen und kaufmännischen Einzelheiten. Eine Überprüfung des Liefertermins zum Zeitpunkt der Auftragserteilung behalten wir uns vor.

Kassettenanlieferung (bei Lagersystemen):

Für die Anlieferung der Kassetten wird während der Projektabwicklung ein spezieller Terminplan erstellt. Die Lieferung der Kassetten beginnt normalerweise mit Inbetriebnahme der Anlage.

Zahlungsbedingungen:

Ersatzteile und Sägemaschinen bis 20.000,00 EUR:

- 30 Tage netto.

Alle übrigen Liefer- und Dienstleistungsverträge:

- 40 % bei Auftragserteilung bzw. Auftragsbestätigung
- 50 % bei Lieferbeginn bzw. Meldung der Versandbereitschaft
- 10 % nach betriebsbereiter Übergabe der Anlage

jeweils zahlbar ohne Abzug innerhalb 10 Tagen nach Rechnungserhalt.

Wir können Ihnen auf Anfrage auch attraktive Finanzierungsmöglichkeiten, z.B. Leasing oder Mietkauf, anbieten.

Inland: Vorbehaltlich positiver Bonitätsprüfung durch unsere Warenkreditversicherung.

Ausland: Vorbehaltlich positiver Bonitätsprüfung durch unsere Warenkreditversicherung oder gegen Vorkasse bzw. Akkreditiv (L/C)

Die verspätete oder nicht vertragskonforme Gestellung eines vereinbarten Akkreditivs durch den Besteller wird als wesentliche Vertragsverletzung angesehen.

Eigentumsvorbehalt:

KASTO behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag sowie aus der sonstigen Geschäftsverbindung vor.

Wird der Liefergegenstand vom Kunden mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Rechnungsendbetrag einschl. MWSt.) zu den anderen verbundenen Gegenständen zur Zeit der Verbindung.

Veräußert der Besteller den von uns gelieferten Gegenstand, so tritt er bereits jetzt bis zur vollen Tilgung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung die ihm aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an uns ab. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt.

Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit frei zu geben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt, wobei die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten uns obliegt.

Softwarenutzung:

KASTO bleibt Inhaber sämtlicher Rechte an der für die Säge oder das Lagersystem entwickelten Software. KASTO gewährt dem Besteller das nicht übertragbare, nicht ausschließliche unbefristete Recht, die Software der gelieferten Anlage im Rahmen der Leistungsbeschreibung zu nutzen.

Der Besteller hat nur dann einen Anspruch auf Updates und Erweiterungen im Rahmen der Software-Weiterentwicklung, wenn er einen Software-Wartungsvertrag abschließt.

Jede Nutzung der Software entgegen oder außerhalb der in der Leistungsbeschreibung angegebenen Einsatzbedingungen sowie jeder Veränderung, Modifikation oder Anpassung der Software durch den Besteller (beispielsweise Software-Datenbankanfrage o. ä.) lässt die Mängelrechte des Bestellers entfallen.

Bei der Lieferung von Systemen mit mehreren Bedienstellen (Netzwerklicenz) ist die Nutzung der überlassenen Software nur auf der vereinbarten Zahl von Datenverarbeitungseinheiten gestattet.

Die Installation von fremder Software auf den gelieferten Systemkomponenten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Lieferanten gestattet.

Bauseitige Leistungen (falls in unserem Angebot nicht als besondere Position ausgewiesen):

- Eventuell erforderliche Baugenehmigungen (bei Lagerprojekten).
- Erstellung einer Fundamentstatik und Herstellung der Fundamentplatte unter Beachtung des vor Ort anzutreffenden Bodenuntergrundes, Erdbebenlasten und den von KASTO angegebenen Fundamentlasten und zulässigen Setzungstoleranzen.
- Entladen der LKW's und Transport bis zur Verwendungsstelle.
- Bereitstellen von Hebemitteln mit der erforderlichen Tragkraft und Hubhöhe nach unseren Angaben.
- Untergießen der Maschinenfüße, der Stationen bzw. der Regalständer und der Fahrschienen mit verzugsfreiem Vergussmaterial gemäß unseren Vorgaben.
- Durchführen von Fundament-, Mauer-, Spitz- und Stemmarbeiten.
- Verlegen der Energiezuführung vom Netz bis zu den Hauptschaltgeräten, Verlegen der Datenleitung außerhalb des Systems bzw. der Säge, Absicherung und Kabelkanal entlang des Systems.
- Verlegen von Druckluftanschluss inklusive Wartungseinheit bis zur Verwendungsstelle.
- Einlagern und ggf. Beschriften der Kassetten.
- Bereitstellung von Prüfgewichten zur Justage der Wägeeinrichtung (bei Systemen mit Wägeeinrichtung).
- Bereitstellung von Materialien zum Testen der Anlage unter Volllast während der Inbetriebnahme.
- Eingabe der Stammdaten in den Lagerverwaltungsrechner.
- Die Kosten für die Abnahme der Anlage durch Behörden und Institutionen.
- Die Kosten für die Erst-Eichung der Wägeeinrichtung und die Bereitstellung der Eichgewichte (falls erforderlich).
- Alle zur Einhaltung der gültigen Brandschutzbestimmungen erforderlichen Einrichtungen.

Dokumentation:

Innerhalb der EU:

Die Bedienungsanleitung (2fach) entspricht den CE-Richtlinien. Alle sonstigen Unterlagen (1fach) werden wahlweise in deutsch, englisch oder französisch erstellt.

Außerhalb der EU:

Sämtliche Unterlagen und Dokumentations-Bestandteile (1fach) werden wahlweise in deutsch, englisch oder französisch erstellt.

Abnahme:

Die Abnahmebereitschaft wird dem Besteller ca. 1 Woche vorher angezeigt.

Soweit sich Fristen auf die Montage beziehen oder diese beinhalten, gilt die Montage als abgeschlossen, wenn die Anlage zur Abnahme oder Erprobung bereit ist.

Der Besteller ist zur Abnahme der Montage bzw. der Anlage verpflichtet, sobald ihm die Beendigung oder Erprobung angezeigt worden ist. Die Abnahme von Lagersystemen erfolgt nach FEM 9.222 Abschnitt 4.

Verzögert sich die Abnahme oder der Versand des Liefergegenstandes ohne Verschulden des Liefers, gilt die Abnahme zwei Wochen nach Anzeige des Montage-Endes bzw. Inbetriebnahme, spätestens 4 Wochen nach Anzeige der Versandbereitschaft als erfolgt.

Gültigkeit des Angebots:

An das Angebot halten wir uns 3 Monate ab dem Datum der Angebotserstellung gebunden.

Wir müssen uns jedoch vorbehalten, den Angebotspreis entsprechend anzupassen, wenn sich die Einkaufspreise (netto) wesentlicher Rohmaterialien gegenüber den am Angebotstag geltenden um mehr als 10 % erhöhen. Wir werden dies dem Kunden unverzüglich in jedem Fall vor Übersendung unserer Auftragsbestätigung mitteilen. Hat der Kunde zu diesem Zeitpunkt unser Angebot bereits angenommen, kann er dies widerrufen.

Mängelrechte:

Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Werktagen nach Lieferung zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel sind ebenfalls unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Werktagen nach ihrer Feststellung schriftlich gegenüber KASTO zu rügen. Verletzt der Besteller diese Verpflichtung, so erlöschen seine Mängelrechte.

Ist der Liefergegenstand mangelhaft, so hat KASTO zunächst das Recht, den Mangel durch unentgeltliche Nachbesserung zu erheben, auch soweit eine wesentliche Vertragsverletzung vorliegt. Weitergehende gesetzliche Ansprüche kann der Besteller erst geltend machen, wenn die Nachbesserung auch nach dem 2. Versuch fehlgeschlagen ist, wobei KASTO hierfür eine Nachfrist von mindestens vier Wochen zu setzen ist.

Bei Lagersystemen wird das Rücktrittsrecht des Bestellers ausgeschlossen, sofern die Montage beendet ist. Die übrigen Mängelansprüche des Bestellers bleiben nach Maßgabe der Ziffern VI und VII der VDMA-Bedingungen (Stand Juni 2007) für die Lieferung von Maschinen für Inlandsgeschäfte erhalten.

Haftung:

Unsere Haftung für Mängel und Lieferverzug beschränkt sich in Fällen einfacher Fahrlässigkeit sowie bei Lieferverzug unserer Zulieferer auf eventuelle Schäden am Liefergegenstand sowie an sonstigen Rechtsgütern (Eigentum, Leib und Leben) des Kunden. Die Haftung für Vermögensfolgeschäden, insbesondere für entgangenen Gewinn und Produktionsausfall, ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

Bei Geschäften mit ausländischen Bestellern besteht außerdem ein Anspruch auf Schadenersatz nur bei wesentlichen Vertragsverletzungen. Der Schadenersatzanspruch wegen Vermögensschäden ist auch bei wesentlichen Vertragsverletzungen der Höhe nach begrenzt auf den vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden, höchstens aber auf 25 % der Netto-Auftragssumme.

Verjährung:

Ansprüche des Bestellers wegen Sachmängeln verjähren nach Ablauf von 12 Monaten nach Gefahrenübergang. Für Inlandsgeschäfte gilt ergänzend Ziffer VIII der VDMA-Bedingungen (Stand Juni 2007). Eine Verlängerung der Verjährung ist nur in Verbindung mit einem KASTO-Wartungsvertrag möglich.

Allgemeine Bedingungen:

Vom Besteller wird die bauseitige Unbedenklichkeit zur Aufstellung garantiert.

Bezüglich Montage gelten die beiliegenden KASTO-Aufstell- und Montagebedingungen.

Technische Änderungen, die der Verbesserung bzw. Vereinfachung dienen, behalten wir uns vor.

Für Inlandsgeschäfte gelten nachrangig zu den vorgenannten KASTO-Lieferbedingungen die bekannten VDMA-Bedingungen für die Lieferung von Maschinen für Inlandsgeschäfte (Stand Juni 2007).

Für Verträge mit Bestellern mit Sitz im Ausland gilt nachrangig zu den vorgenannten KASTO-Lieferbedingungen das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG), sowie deutsches materielles Recht.



Streitigkeiten mit Bestellern mit Sitz im Ausland aus oder im Zusammenhang mit dem Liefervertrag werden nach der Schiedsgerichtsordnung der internationalen Handelskammer (Paris) von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Ort des Schiedsgerichts ist der Sitz des Lieferanten.

Anders lautende Geschäftsbedingungen des Bestellers, auch soweit sie von den allgemeinen und besonderen KASTO-Lieferbedingungen nicht abweichen, sondern sie nur ergänzen, werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

KASTO Maschinenbau GmbH & Co. KG

Anlage

VDMA-Bedingungen im Inland (Stand Juni 2007); LMW-188-A-Bedingungen im Ausland (Stand April 2002), mit zugehöriger Anlage der deutschen Metall verarbeitenden Industrie



Reg.-Nr.
52769

KASTO Maschinenbau GmbH & Co. KG
Industriestr. 14, D-77855 Achern
Telefon +49 7841 61-0
Servicezentrale 61-800
e-mail kasto@kasto.de
web www.kasto.de

Telefax
Vertrieb 61-300
Service 61-344
Einkauf 61-333
Rechnungswesen 61-444

Sitz: Achern, Registergericht Mannheim, HRA 220026
Komplementär: KASTO Maschinenbau Verwaltungs-GmbH, Achern
Registergericht Mannheim, HRB 220012
Geschäftsführer: Armin Stolzer, Hans-Jürgen Stolzer
Erfüllungsort und Gerichtsstand Achern,
USt-IdNr.: DE141873973